

ämtern ohne neues Begehren des Gläubigers zu vollziehen sei, hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer im ersten Sinn entschieden. Danach ist der Gläubiger nicht gehalten, zu ermitteln, ob sich der Schuldner noch im Militärdienst befinde, und, wenn dies nicht mehr der Fall ist, davon dem Betreibungsamt zur Vornahme der Betreibungshandlung Mitteilung zu machen. Da das Gesetz in Art. 57 SchKG die Einstellung der Betreibungshandlungen als *gesetzliche* Folge an das Vorhandensein eines Tatbestandes knüpft, bei dessen Feststellung der Gläubiger nicht mitwirkt, ist es vielmehr Sache des *Betreibungsamtes* und gehört zu seinen Amtspflichten, auch die nötigen Erhebungen über den Wegfall dieses Tatbestandes anzustellen und gestützt darauf das gegen den Schuldner gerichtete Begehren sofort nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst zu vollziehen. Zu diesem Zweck hat sich das Betreibungsamt mit der zuständigen kantonalen Militärbehörde ins Einvernehmen zu setzen, d. h. ihr jedesmal, wenn der Vollzug eines Begehrens um Vornahme einer Betreibungshandlung wegen Militärdienstes des Schuldners nicht möglich ist, den Namen des Schuldners anzuzeigen und sie zu ersuchen, dem Betreibungsamt offiziell Mitteilung zu machen, sobald der Schuldner aus dem Dienst entlassen ist. Die Kosten der Mehrarbeit, die dem Betreibungsamt hieraus erwächst, sind vom Gläubiger zu erheben, der sie, wie alle andern Betreibungskosten, gemäss Art. 68 SchKG auf den Schuldner abwälzen kann (Entscheid vom 2. Dezember 1914 in Sachen Kantonalkasse von Bern).

Da diesem Entscheid bei der gegenwärtigen allgemeinen Mobilisierung unserer Truppen besondere praktische Bedeutung zukommt, geben wir Ihnen davon gemäss Art. 15 SchKG und Art. 17 und 23 OG auf dem Zirkularweg Kenntnis und ersuchen Sie, den untern Aufsichtsbehörden und den Betreibungsämtern Ihres Kantons vom Inhalt dieses Kreisschreibens Mitteilung zu machen, mit der Einladung, sich in Zukunft daran zu halten.

## Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

### Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

#### 76. Entscheid vom 11. November 1914 i. S. Konkursamt Hönegg.

Legitimation der Konkursverwaltung und des Konkursamtes zur Beschwerde gegen Entscheide der Aufsichtsbehörden.

A. — Im Konkurs über Jakob Walder in Ober-Engstringen wurde u. a. ein Wohnhaus zur Masse gezogen, das mit einem Wohnrecht zu Gunsten der Mutter des Gemeinschuldners und eines A. Risler belastet ist. Von diesem Wohnrecht nahm das Konkursamt im Gantrodel Vormerk. Darüber beschwerte sich der Pfandgläubiger C. Rhyner-Haab, mit dem Begehren, es sei das Konkursamt anzuweisen, « das im Gantrodel vorgestellte Wohnrecht zu beseitigen und dem Käufer nicht zu überbinden. »

Im Einverständnis mit Rhyner-Haab fand die Steigerung der Liegenschaft während des Beschwerdeverfahrens statt; der Konkursbeamte teilte vor Beginn der Steigerung mit, dass gegen die Aufnahme des Wohnrechtes in den Gantrodel Beschwerde eingereicht worden sei und dass der Ersteigerer sich dem Entscheid der Aufsichtsbehörde zu unterziehen habe. Die Liegenschaft wurde darauf von Rhyner-Haab und den Gebrüdern Schäppi in Horgen erworben.

B. — Die Beschwerde wurde erstinstanzlich abgewiesen, von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen in dem Sinne gutgeheissen, dass bei der Zufertigung der

Liegenschaft an die Ersteigerer von dem Wohnrecht keine Notiz zu nehmen sei...

C. — Gegen diesen Entscheid rekurriert nunmehr das Konkursamt Höngg an das Bundesgericht, mit dem Antrag, es sei die Beschwerde des Rhyner-Haab als unbegründet abzuweisen und der erstinstanzliche Entscheid wieder herzustellen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ist die Konkursverwaltung zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Aufsichtsbehörden nur dann und insoweit legitimiert, als sie in Wahrnehmung der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger handelt. Vergl. JAEGER, Komm. Anm. 2 ad Art. 17 SchKG und die dort zitierten Urteile. Das trifft nun im vorliegenden Falle offenbar nicht zu. An der Aufnahme des Wohnrechtes in den Gantrodel und an seiner Ueberbindung an den Ersteigerer der Liegenschaft haben nur die Träger des Wohnrechtes ein Interesse, nicht aber die Konkursgläubiger; deren Interesse ist auf die Erzielung eines möglichst hohen Erlöses gerichtet, also darauf, dass das Wohnrecht dem Ersteigerer nicht überbunden werde. Die Verfügung, für deren Aufrechterhaltung das Konkursamt Höngg sich zur Wehr setzt, ist von ihm nicht in Vertretung der Konkursmasse erlassen worden, um die Interessen der Gläubigersamtheit zu wahren, sondern in seiner Eigenschaft als Amt, das für die Durchführung des Konkursverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften zu sorgen hat. In dieser Eigenschaft wäre der Konkursbeamte von Höngg zum Rekurse nur dann legitimiert, wenn und soweit seine persönlichen und materiellen Interessen auf dem Spiele stünden. Und zwar müssten diese Interessen durch den angefochtenen Entscheid selbst berührt sein, der Beamte muss durch den Entscheid der Aufsichtsbehörde direkt in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt sein. Hie-

von ist aber *in casu* nicht die Rede. Der blosser Umstand, dass seine Handlungsweise als gesetzwidrig erklärt worden ist und er dafür möglicherweise zur Verantwortung gezogen werden könnte, reicht zur Herstellung der Legitimation nicht aus. Vergl. BGE Sep.-Ausg. 15 S. 444\*.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

#### 77. Arrêt du 19 novembre 1914 en la cause S.

Art. 1<sup>er</sup> al. 2 de l'ordonnance du Conseil fédéral du 28 septembre 1914. Procédure à suivre lorsque le créancier demande la révocation ou la modification du renvoi de la vente. Recours au Tf ?

A. — Les sieurs Bohny & C<sup>ie</sup>, négociants à Bâle, ont requis la vente d'une série d'objets saisis au préjudice de leur débiteur S. Celui-ci ayant versé en mains de l'office le huitième de la somme due, l'office sursit à la vente, en vertu de l'ordonnance du Conseil fédéral du 28 septembre 1914, et en avisa les créanciers.

B. — Bohny & C<sup>ie</sup> ont demandé à l'autorité cantonale de surveillance de révoquer ce renvoi, ou tout au moins de le subordonner à des versements plus importants, soit un tiers par mois. Ils alléguaient que S. s'était montré de mauvaise foi, qu'il avait usé de tous les moyens possibles pour ne pas exécuter ses engagements, qu'il ne se trouvait pas dans une situation précaire et qu'il pouvait dès maintenant payer la totalité de sa dette de 975 fr. 20 c.

Considérant que les faits allégués par Bohny & C<sup>ie</sup> résultaient des pièces produites par eux, l'autorité cantonale, en application de l'art. 1<sup>er</sup>, *in fine*, de l'ordonnance du 28 septembre 1914, a fixé à un tiers de la somme en

\* Ges.-Ausg. 38 I S. 812.